



BETRIEB & UMWELT

VBF 2023- VERORDNUNG BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN BETRIEBSTANKSTELLE - DIESELKRAFTSTOFF

1. Auflage

Mag. Julia Zwipp

auf der Grundlage einer Broschüre der WKOÖ

November 2023

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die
Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland Tel. Nr.: 05 90 907-3111, Kärnten Tel. Nr.: 05 90 904-741, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-16301,
Oberösterreich Tel. Nr.: 05 90 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 88 88-399, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 05 90 905-1270, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-355, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1010

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/umwelt>. Alle Angaben erfolgen trotz
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen
personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter

Inhalt

1.	Anwendungsbereich	1
2.	Gesetze, Verordnungen, technische Regelwerke	2
2.1.	Österreichische Rechtsvorschriften	2
2.2.	Deutsche Regelungen	3
3.	Anforderungen nach Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken	4
3.1.	Erforderliche Genehmigungen	4
3.2.	Wichtige Bestimmungen aus der VbF 2023	4
4.	Weitere Planungshinweise	8
5.	Projekt	9
5.1.	Genehmigungswerber und Vorhaben	9
5.2.	Standort	9
5.3.	Flächenwidmung	9
5.4.	Technische Beschreibung	9
5.5.	Plandarstellung	10

1. Anwendungsbereich

Diese Broschüre soll als Planungshilfe für die Errichtung von Betriebstankstellen für Dieselkraftstoff dienen. Es berücksichtigt keine Anforderungen, die nur für Tankstellen für Ottokraftstoffe (Benzin) gelten (z.B. Gaspendelleitung beim Betanken).

Aus den relevanten Rechtsvorschriften (siehe Kapitel 2) werden im Kapitel 3 die wichtigsten Bestimmungen im Überblick dargestellt. Weitere Planungshinweise sind im Kapitel 4 enthalten. Im Kapitel 5 wird schließlich anhand eines konstruierten Fallbeispiels ein Einreichprojekt für die gewerbebehördliche Genehmigung schematisch dargestellt.

2. Gesetze, Verordnungen, technische Regelwerke

Zu unterscheiden sind einerseits österreichische Gesetze oder Verordnungen und andererseits technische Regelwerke und die in Deutschland anerkannten technischen Richtlinien, welche auch von den Amtssachverständigen österreichischer Behörden als "Stand der Technik" (Sicherheitstechnik) herangezogen werden können:

2.1. Österreichische Rechtsvorschriften

Die geltenden Bundesgesetze und Verordnungen können unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden. Öffnen Sie dazu den Punkt „Bundesrecht“ und anschließend „Bundesrecht konsolidiert“.

2.1.1. Betriebsanlagenrecht

- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung (idgF)
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 (VbF 2023), BGBl. II Nr. 45/2023

2.1.2. Abfallrecht

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF
- Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020
- Abfallnachweisverordnung 2012, BGBl. II Nr. 341/2012 idgF

2.1.3. Wasserrecht

- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF
- Verordnung betreffend Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, BGBl. II Nr. 4/1998 idgF
- Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998 idgF
- Abwasseremissionsverordnung Fahrzeugtechnik, BGBl. II Nr. 265/2003 idgF

2.1.4. Arbeitnehmerschutzrecht

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983 idgF
- Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000 idgF
- Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998 idgF
(allfällig wegen erhöhtem Brandschutz)
- Grenzwerteverordnung 2021, BGBl. II Nr. 253/2001 idgF
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004 idgF

2.1.5. Elektrotechnik

- Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 idgF
- Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020 idgF
(Verbindlichkeitserklärungen von Ö-Normen und ÖVE-Vorschriften)
- Explosionsschutzverordnung 2015, BGBl. II Nr. 52/2016 idgF

2.2. Deutsche Regelungen

Für die Erstellung, Prüfung und Beurteilung derartiger Projekte kann ergänzend auch die folgende deutsche Richtlinie herangezogen werden:

- TRBS 3151/ TRGS 751 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“
Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe (TRBS/TRGS)

Auf diese Richtlinie kann unter www.baua.de zugegriffen werden.

Hinweis

Diese Auflistung der in Österreich und Deutschland geltenden gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Sie gibt lediglich die für die Beurteilung von Betriebstankstellen gebräuchlichsten Unterlagen wieder.

3. Anforderungen nach Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken

3.1. Erforderliche Genehmigungen

Die geltenden Bundesgesetze und Verordnungen können unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden. Öffnen Sie dazu den Punkt „Bundesrecht“ und anschließend „Bundesrecht konsolidiert“. Die landesrechtlichen Regelungen finden Sie unter „Landesrecht“ und dann „Landesrecht konsolidiert“. Auf die OIB-Richtlinien kann unter www.oib.or.at/de/oib-richtlinien und auf die deutschen technischen Richtlinien unter www.baua.de zugegriffen werden.

3.1.1. Baurecht

Nur bei baubewilligungspflichtigen Maßnahmen (wie z.B. Errichten eines Flugdaches uä) im Sinne der jeweiligen Landesgesetze (z.B. OÖ Bauordnung 1994 - OÖ Bautechnikgesetz 2013 - OÖ Bautechnikverordnung 2013 - OIB-Richtlinien).

3.1.2. Gewerberecht

Betriebsanlagengenehmigung erforderlich (Lärm, Abgase, Grundwasserschutz).

3.1.3. Wasserrecht

- In der Regel sind Betriebstankstellen z.B. nach der Gewerbeordnung 1994 genehmigungspflichtig. In diesen Fällen ist keine zusätzliche wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.
- Bei Lagermengen über 1.000 l sieht das Wasserrechtsgesetz 1959 grundsätzlich eine Meldepflicht vor (§ 31a WRG 1959) und Verordnung über Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe. Diese Meldung entfällt allerdings, wenn die Anlage nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften (z.B. Gewerbeordnung 1994) anzeige- oder genehmigungspflichtig ist. Im Normalfall besteht für Betriebstankstellen in gewerblichen Betriebsanlagen daher keine separate wasserrechtliche Meldepflicht.
- Die Ableitung oder Versickerung von Wasser von Verkehrsflächen, das mit Mineralöl verunreinigt sein kann, wird in der Regel im gewerberechtlichen Verfahren mitberücksichtigt (§ 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994). Bei Einleitung in die Kanalisation ist eine Zustimmung des Kanalbetreibers notwendig (§ 32b WRG 1959 - Indirekteinleiter).

3.2. Wichtige Bestimmungen aus der VbF 2023

3.2.1. Allgemein

- Diesel fällt unter die Gefahrenkategorie 4. Die Gefahrenkategorie 4 umfasst lediglich die Produkte „Diesel“ und „Petroleum“ im Sinne von § 3 Abs. 3 Z 4 iVm § 4 Z 48 VbF 2023.
- **Begriff der Betriebstankstelle im § 4 Z 31 VbF 2023**: Betriebstankstellen sind Tankstellen, bei denen die Abgabe von brennbaren Flüssigkeiten ausschließlich an betriebseigene oder zur Auslieferung an Kunden vorgesehene Fahrzeuge erfolgt.

3.2.2. Abstandsbestimmungen

- Nach den Bestimmungen der VbF 2023 müssen bei **oberirdischer Lagerung** brennbarer Flüssigkeiten um die Lagerbereiche **Schutzstreifen** eingerichtet sein. Die Breite der Schutzstreifen richtet sich nach der Lagermenge und beträgt zwischen 5 m und 30 m. Schutzstreifen werden gemäß § 35 Abs. 1 VbF 2023 ausgehend von der Außenseite einer Auffangwanne bemessen. § 35 VbF 2023 orientiert sich an der deutschen TRGS 510:
 - Diese unterscheidet grundsätzlich nicht nach der Gefahrenkategorie der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten. Lediglich hinsichtlich **entleerter gelagerter Behälter** gelten nur (teil)entleerte Behälter der **Kategorien 1 bis 3** als vollständig befüllt und sind diesbezüglich in die Bemessung einzubeziehen. Die näheren Bedingungen für Schutzstreifen (Einbeziehung von Verkehrsflächen oder betriebsfremder Flächen, Verbot von sonstigen Lagerungen) finden sich in § 34 VbF 2023.
 - Bei der **oberirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Kategorie 4** ist es möglich, dass Härtefälle auftreten, da die sinngemäße Bestimmung der VbF 1991 in § 88 Abs. 2 bis 200.000 l eine Schutzzone von 20 m und dann linear ansteigend bis 500.000 l 30 m vorsah. § 35 VbF 2023 mit einem Schutzstreifen von 30 m ab 100.000 l gilt aber auch für bestehende Anlagen. Der Zweck eines Schutzstreifens ist der Schutz benachbarter Objekte; demgemäß wurde bei der Formulierung der Bestimmung angenommen, dass die Auffangwanne in Vollbrand steht und die Wärmestrahlung Lagerungen oder Gebäude in der Nähe entzünden kann. § 82 Abs. 3 GewO 1994 erlaubt den Ersatz der Vorschrift in einer Verordnung durch eine Maßnahme mit gleichwertigem Schutz. Eine solche Maßnahme wäre vor allem „ein gemeinsames, mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen abgestimmtes Brandschutzkonzept, das eine Reduzierung des Abstandes erlaubt“.
- **Unterirdische Lagerbehälter** müssen einen Mindestabstand von 0,5 m voneinander und von 1,0 m von Grundgrenzen und Fundamenten angrenzender Bauwerke aufweisen sowie über mindestens 0,8 m Erddeckung verfügen.
- **Zapfsäulen und Zapfgeräte** müssen gegen Beschädigung durch Anfahren geschützt sein (z.B. durch eine Umwehrung oder durch die Anordnung eines Sockels für die Zapfsäulenaufstellung). Ein ausreichender Schutz einer Zapfsäule gegen Beschädigung durch Anfahren ist jedenfalls durch eine Ausführung gegeben, bei der dieser Anfahrerschutz mindestens in einer Höhe von 12 cm über dem Boden und mindestens in einem horizontalen Abstand von 30 cm um die Zapfsäule wirksam ist.

3.2.3. Ausrüstung des Lagerbehälters

- In **oberirdischen Lagerbehältern** auf Tankstellen dürfen maximal 50.000 Liter im Freien (§ 36 Abs. 2 Z 1 VbF 2023) und zusätzlich 5.000 Liter in Lagerräumen (§ 36 Abs. 2 Z 2 VbF 2023) gelagert werden.

Eine Unterscheidung in öffentliche Tankstellen und Betriebstankstellen wie in der VbF 1991 erfolgt nicht mehr!

- Bei einer Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4 gilt, dass die Behälter bei einem **Nenninhalt von mehr als 5 Litern bruchfest** sein müssen.
- **Oberirdische Lagerbehälter** müssen u.a. standsicher aufgestellt sein, einen Anfahrerschutz aufweisen, eine Begehbarkeit ermöglichen, eine

Gefahrenkategoriekennzeichnung besitzen und zudem bestimmten brandschutztechnischen Voraussetzungen genügen.

- **Unterirdische Lagerbehälter** müssen **doppelwandig** ausgeführt werden. **Doppelwandige Lagerbehälter** müssen zudem mit einem **Leckanzeigesystem** ausgestattet sein. Dieses muss so ausgeführt werden, dass Undichtheiten erkannt und angezeigt werden. Bei unterirdischen Lagerbehältern muss das Leckanzeigesystem als **Über- oder Unterdrucksystem** mit **gasförmigem Betriebsmedium** ausgeführt sein. (§ 6 Abs. 4 VbF 2023)

3.2.4. Rohrleitungen und Abfuhrschläuche

- Eine wesentliche Änderung der VbF 2023 gegenüber der VbF 1991 sind erweiterte Prüfungen bei der erstmaligen Prüfung (§ 25 Abs. 1 VbF 2023).
- **Lagerbehälter** zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und die **zugehörigen Anlagenteile** (Rohrleitungen und Armaturen) müssen wiederkehrend auf **Dichtheit geprüft** werden (§ 26 Abs. 1 VbF 2023). Bei **Behältern** und **zugehörigen Anlagenteilen** (Rohrleitungen und Armaturen), die mit einem **Leckanzeigesystem** ausgestattet sind, ist abweichend von Abs. 1 **nur eine wiederkehrende Prüfung des Leckanzeigesystems** erforderlich (§ 26 Abs. 2 VbF 2023). Die **Fristen** für die **wiederkehrenden Prüfungen** betragen jeweils bemessen vom Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung oder dem Zeitpunkt der letzten wiederkehrenden Prüfung **1 Jahr** für wesentliche Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. des Leckanzeigesystems (§ 28 Abs. 1 Z 9 VbF 2023).
- **Unterirdische produktführende Rohrleitungen** müssen **doppelwandig** und mit **gasförmiger Lecküberwachung** ausgeführt sein. § 6 Abs. 4 VbF 2023 gilt sinngemäß (§ 10 Abs. 3 VbF 2023). Dies gilt auch mit **Übergangszeit** für bestehende Anlagen. Produktführende unterirdische Rohrleitungen in Doppelwandausführung müssen dem § 10 Abs. 3 VbF 2023 spätestens nach Ablauf von **10 Jahren** ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung, somit bis 1. März 2033, entsprechen.

Wesentliche Änderungen der VbF 2023 gegenüber der VbF 1991 bei den wiederkehrenden Prüfungen (§ 26 VbF 2023) bzw. Fristen (§ 28 VbF 2023).

- Bei gasförmig leckwarnüberwachten Rohrleitungen bzw. Behältern ist keine Druckprobe mehr notwendig (§ 26 Abs. 2 VbF 2023).
- Einwandige Rohrleitungen sind alle 3 Jahre zu überprüfen (§ 28 Abs. 1 Z 3 VbF 2023).
- Jährliche Prüfung von wesentlichen Sicherheitseinrichtungen (§ 28 Abs. 1 Z 9 VbF 2023).

- Zapfschläuche von Zapfsäulen und Zapfgeräten müssen am Schlauchauslauf mit einem geeigneten **Zapfventil** ausgerüstet sein. Zapfschläuche müssen eine für das ordnungsgemäße Abfüllen der brennbaren Flüssigkeit erforderliche Länge aufweisen, sie dürfen jedoch nicht länger als 6 m, **Zapfschläuche zum Abfüllen von Gasölen nicht länger als 10 m**, sein. Zapfschläuche müssen so ausgeführt sein, dass elektrostatische Aufladungen gefahrlos abgeleitet werden.

Die besonderen Anforderungen an ein Zapfventil finden sich in § 41 VbF 2023.

3.2.5. Elektrotechnik

- Eine sog. **VbF-Abschaltung** für Tankstellen, d.h. die Abschaltung der Stromzufuhr zu den Pumpenmotoren bei Ausfall der Beleuchtung, ist jetzt im § 37 Abs. 2 VbF 2023 geregelt.
- Zapfschläuche müssen so ausgeführt sein, dass **elektrostatische Aufladungen gefahrlos abgeleitet** werden (§ 41 Abs. 2 VbF 2023).
- Alle Teile der Tankstelle, wie **Lagerbehälter, Pumpen, Rohrleitungen und Zapfsäulen sowie alle Teile der Zapfsäule** müssen untereinander elektrisch leitend so verbunden sein, dass **elektrostatische Aufladungen sicher abgeleitet** werden; hierzu müssen leitfähige Verbindungen für die zu erwartenden Ströme ausreichend bemessen sein.

D.h. es sind Maßnahmen gegen gefährliche elektrostatische Aufladungen zu treffen (Rohrleitungs- und Schlauchsystem)

- Erdungs- und Blitzschutzanlagen

3.2.6. Sonstige Sicherheitseinrichtungen

- Feuerlöscher
- Bindemittel für ausgelaufenen Kraftstoff
- Anfahrerschutz bei Behälter und Zapfsäulen vorsehen
 - Die besonderen Anforderungen für Zapfsäulen und Zapfgeräte finden sich in § 40 VbF 2023, jene für Füllstellen in den §§ 43 ff VbF 2023.

3.2.7. Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfungen für nachstehende technische Einrichtungen

- Lagerbehälter einschließlich Rohrleitungen, Armaturen, Leckanzeigesysteme, Auffangwannen
- Wesentliche Sicherheitseinrichtungen
- elektrotechnische Einrichtungen (Erdungs- und Blitzschutzanlagen, Berührungsschutz, elektrische Betriebsmittel etc.)
- Prüfung der Eignung der Maßnahmen zum Explosionsschutz
- Mechanische Lüftungsanlagen zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphären
- Prüfung durch (sofern § 7 Abs. 5 VEXAT nicht anderes vorsieht):
 - Akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung
 - Einrichtungen des Bundes, eines Bundeslandes oder von Körperschaften öffentlichen Rechts
 - Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes
 - Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Befugnis

4. Weitere Planungshinweise

ÖNORMEN können im Webshop von Austrian Standards unter <https://shop.austrian-standards.at/> online bestellt werden. Die kostenlose Einsichtnahme in Normen besteht in der Customer Area bei Austrian Standards, Heinestraße 38, 1020 Wien, Montag bis Donnerstag: 08:00 - 15:00 Uhr und Freitag: 08:00 - 13:00 Uhr, sowie bei den Informations- und Verkaufspartnern in den Bundesländern: <https://www.austrian-standards.at/de/produkte-loesungen/kostenlose-services>.

- Nach Möglichkeit Flugdach über dem Betankungsbereich vorsehen, damit keine ölverunreinigten Oberflächenwässer anfallen können. Andernfalls ist das Niederschlagswasser aus dem Betankungsbereich über einen Ölabscheider gemäß ÖNORMEN EN 858-1 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung“ und 858-2 „Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung“ sowie ÖNORM B 5101 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten wie Öl und Benzin - Ergänzende Anforderungen zu ÖNORM EN 858-1 und ÖNORM EN 858-2“ abzuleiten (wasserrechtliche Bewilligung erforderlich).
- Ausführung unterirdischer Lagerbehälter gemäß ÖNORM EN 12285-1 „Werksgefertigte Tanks aus Stahl - Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind“.
- Ausführung oberirdischer Lagerbehälter gemäß ÖNORM EN 12285-2 „Werksgefertigte Tanks aus Stahl Teil 2: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten“.
- Ausführung von Zapfsäulen gemäß ÖNORM EN 13617-1 „Tankstellen - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau- und Arbeitsweise von Zapfsäulen, druckversorgten Zapfsäulen und Fernpumpen“.
- Lärmentwicklung durch zusätzlichen innerbetrieblichen Verkehr beachten.
- Wirtschaftlichkeit: Die Betriebstankstelle sollte möglichst innerhalb von 2 Jahren amortisieren. Die Amortisationszeit hängt zum einen von der Investition und zum anderen von der benötigten Kraftstoffmenge und der Preisdifferenz zwischen dem Abgabepreis an einer Fremdtankstelle und dem Einkaufspreis für die Betriebstankstelle ab.

5. Projekt

5.1. Genehmigungswerber und Vorhaben

Die Firma beabsichtigt die Errichtung einer Eigenbedarfstankstelle mit Aufstellung eines 10.000 Liter fassenden, oberirdischen, doppelwandigen Tankes zur Abgabe von Dieselkraftstoff in unmittelbarer Nähe der Lagerhalle XY.

5.2. Standort

Es ist beabsichtigt, die Anlage am Grundstück Parz. Nr., Katastralgemeinde, Gemeinde zu errichten.

Name und Anschriften der Grundstückseigentümer unmittelbar angrenzender Grundstücke:
.....
.....

5.3. Flächenwidmung

Auf dem Grundstück mit der Nummer..... ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde, Zahl....., welcher vom rechtswirksam ist, das Flächenwidmungsmaß..... eingetragen.

5.4. Technische Beschreibung

- Oberirdischer Dieseltank nach ÖNORM EN 12285-2 (doppelwandige Ausführung mit Leckwarneinrichtung).
- Nenninhalt: 10.000 l
- Zapfsäule
- Oberirdisches Rohrleitungssystem innerhalb eines Manipulationsbereiches.
- Befestigter und überdachter Manipulationsbereich ohne Einleitung der Oberflächenwässer in die Kanalisation.
- Eingrenzung des Manipulationsbereiches durch Anfahrerschutz wie Randleistensteine (mit Ausnahme der Zufahrtsmöglichkeit).
- In einem Umkreis von 8 m um die Abfülleinrichtung sind keine Einläufe zu Kanäle (ohne Abscheidevorrichtung) vorhanden.
- Die Abgabe vom Dieselkraftstoff erfolgt ausschließlich für betriebseigene KFZ.
- Im Durchschnitt ist mit Tankvorgängen je Werktag zu rechnen.
- Betankungen sowie die Anlieferung von Dieselkraftstoff erfolgen nur Zeitraum Mo - Fr, jeweils zwischen und Uhr sowie Sa zwischen undUhr.
- Der Tankbereich wird ausreichend beleuchtet (keine explosionsgeschützte Ausführung der Elektroinstallation).
- Ein ausreichendes Erdungspotential (blitzschutzmäßige Erdung ist vorhanden); weiters werden der Lagerbehälter, die Pumpe, sowie das Rohrleitungssystem und die

Zapfsäule entsprechend den gültigen ÖVE-Richtlinien untereinander elektrisch leitend so verbunden, dass eine elektrostatische Aufladung sicher abgeleitet werden kann.

- Explosionsschutzkonzept
- Angaben zum Blitzschutzsystem
- Der Manipulationsbereich wird so bemessen, dass die maximale Länge des Zapfschlauches einschließlich eines Sicherheitsabstandes von zusätzlich 1 m berücksichtigt wird.

5.5. Plandarstellung

- z.B. Lage- und Grundrisspläne, Rohrleitungspläne

Wichtige Adressen

Behörden

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abteilung VI/A/1 - Gewerberecht
1010 Wien, Stubenring 15
☎ (01) 711 00-0

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung Ländliche Entwicklung, Agrarwesen
und Naturschutz
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
☎ (0)5 76 00/0*

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70
☎ (0463) 536/0*

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 und 16
☎ (02742) 9005/15390

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz, Kärntner Straße 10-12
☎ (0732) 7720/77 20-125 99

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36
☎ (0662) 8042/4601

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
8010 Graz, Stempfergasse 7
☎ (0316) 877/3075

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
☎ (0512) 508/3452

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz
Fachbereich Abfallwirtschaft
6901 Bregenz, Landhaus
☎ (05574) 511/26605 (Sekretariat)

Amt der Wiener Landesregierung
Gewerbetechnik, Feuerpolizei und
Veranstaltungen (Magistratsabteilung 36)
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75
☎ (01) 4000/36010 (Sekretariat)

Wirtschaftskammern

Wirtschaftskammer Burgenland
Kompetenz-Center Recht und Service
7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1
☎ (0) 5 90 907/2000

Wirtschaftskammer Kärnten
Gründer- und Unternehmerservice
9021 Klagenfurt, Europaplatz 1
☎ (0) 5 90 904/745

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Betriebsanlagenservice
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1
☎ (02742) 851/16903

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Umweltservice
4010 Linz, Hessenplatz 3
☎ (0) 5 90 909

Wirtschaftskammer Salzburg
Umweltrecht
5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
☎ (0662) 8888/399

Wirtschaftskammer Steiermark
Wirtschaft + Umwelt
8021 Graz, Körblergasse 111-113
☎ (0316) 601/601

Wirtschaftskammer Tirol
Rechtsservice
6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7
☎ (0) 5 90 905/1111

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Umweltpolitische Abteilung
6800 Feldkirch, Wichnergasse 9
☎ (05522) 305/357

Wirtschaftskammer Wien
Betriebsanlagenservice
1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
☎ (01) 514 50/1010